

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 4

Kiel, den 15. Februar

1991

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Bekanntgabe von Tarifverträgen des VKDA-NEK	65
Satzung über die Finanzverwaltung im Kirchenkreis Rantzau (Finanzsatzung) vom 17. März 1984	73
Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung	73
Diplomprüfungsordnung (Satzung) für den Studiengang Kirchenmusik an der Musikhochschule Lübeck	74
Verleihung des Stipendiums Harmsianum	84
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	84
Pfarrstellenerrichtung	84
Pfarrstellenveränderung	84
Bekanntmachung der Ev. Fachschule für Sozialpädagogik Alten Eichen	85
III. Stellenausschreibungen	85
IV. Personalnachrichten	87

Bekanntmachungen

Bekanntgabe von Tarifverträgen des VKDA-NEK

Kiel, den 23. Januar 1991

Wir geben nachstehend sechs Tarifverträge bekannt, die der Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger mit Datum vom 30. November 1990 geschlossen hat:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum KAT-NEK,
2. Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum KARbt-NEK,
3. Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über eine Zulage an Angestellte,
4. Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c KAT-NEK,
5. Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden,
6. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum.

Ferner wird bekanntgegeben

7. Vereinbarung zur pauschalieren Abgeltung der Wege- und Umkleidezeiten vom 30. Nov. 1990.

Alle Tarifverträge sowie die Vereinbarung zur pauschalieren Abgeltung von Wege- und Umkleidezeiten sind getrennt, aber gleichlautend mit den in den Abdrucken angegebenen Mitarbeiterorganisationen abgeschlossen worden. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das Rundschreiben Nr. 1/91 des VKDA-NEK hingewiesen.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Grohmann

Az.: 3211 - D II

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 10
vom 30. November 1990
zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK)**

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),

vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

- einerseits -

und

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft

Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest

dem Verband kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

Landesbezirk Nordmark

- andererseits -

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KAT-NEK

Der Kirchliche Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom 15. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum KAT-NEK vom 30. November 1989, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden dem Buchstaben f ein Komma und folgender Buchstabe g angefügt:
„g) der Evangelischen Stiftung Alsterdorf“

2. In § 3 werden in Buchstabe h der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe i angefügt:

„i) Leitende Ärzte, wenn die Arbeitsbedingungen durch Einzelarbeitsvertrag geregelt sind.“

3. § 11 erhält folgende Fassung:

„(1) Der vollbeschäftigte Angestellte bedarf zur Übernahme einer entgeltlichen Nebentätigkeit der Genehmigung des Anstellungsträgers. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Satz 1 und 2 gelten für nichtvollbeschäftigte Angestellte entsprechend, wenn die Summe der Arbeitszeit aus der Haupt- und Nebentätigkeit die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1) überschreitet.

(2) Die zur Übernahme einer oder mehrerer Nebenschäftigungen gegen Vergütung erforderliche Genehmigung gilt allgemein als erteilt, wenn die Nebenbeschäftigungen insgesamt geringen Umfang haben, außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden und kein Versagungsgrund im Sinne von Absatz 4 vorliegt. Der Umfang einer oder mehrerer Nebenbeschäftigungen ist als gering anzusehen, wenn die Vergütung hierfür insgesamt 200 Deutsche Mark im Monat nicht übersteigt und die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebenbeschäftigungen in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet. In diesen Fällen ist die Nebenbeschäftigung dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen, es sei denn, daß es sich um eine einmalige, gelegentliche Nebenbeschäftigung handelt.

(3) Einer Anzeige beim Anstellungsträger, aber keiner Einwilligung durch diesen bedarf die Übernahme einer entgeltlichen Nebentätigkeit, die von einem nicht vollbeschäftigten Angestellten ausgeübt wird, sofern die Summe der Arbeitszeit aus der Haupt- und Nebenbeschäftigung die

regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1) nicht überschreitet.

(4) Eine Tätigkeit nach Absatz 2 und 3 kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn sie mit den Dienstpflichten des Angestellten nicht vereinbar ist.

(5) Ob und in welcher Höhe eine dem Angestellten gewährte Vergütung an den Anstellungsträger abzuliefern ist, richtet sich in entsprechender Anwendung nach den für die Kirchenbeamten jeweils geltenden Vorschriften der NEK. Dabei sind die Vergütungsgruppen der Angestellten mit folgenden Besoldungsgruppen vergleichbar:

Vergütungsgruppe:	IXb	IXa	VIII	VII	VI b	V c
Vergütungsgruppe:	Kr.I	Kr.II	-	Kr.III	Kr.IV/ V/Va	Kr. VI
Besoldungsgruppe:	A 2	A 3	A 5	A 6	A 7	A 8

Vergütungsgruppe:	V b/V a	IV b	IV a	III
Vergütungsgruppe:	Kr.VII/Kr. VIII	Kr.IX	Kr.XI	Kr. XII
Besoldungsgruppe:	A 9	A 10	A 11	A 12

Vergütungsgruppe:	II a	I b	I a	I
Vergütungsgruppe:	Kr. XIII	-	-	-
Besoldungsgruppe:	A 13	A 14	A 15	A 16.

Sofern der Angestellte nicht vollbeschäftigt ist, erhöht sich der nach Kirchenbeamtenrecht gültige Freibetrag für ablieferungspflichtigen Verdienst insoweit, als die Vergütung des Angestellten infolge der Teilbeschäftigung hinter der Vergütung zurückbleibt, die ihm bei Vollbeschäftigung zustände.

4. In der Anlage 1 a wird die Abteilung 22 wie folgt geändert:

4.1 In der Überschrift zur Abteilung und zum Abschnitt a werden jeweils die Worte „Heilpädagogische Heime“ gestrichen.

4.2 Der Abschnitt a wird wie folgt geändert:

4.2.1 Die Vergütungsgruppe VIb wird wie folgt geändert:

a) In der Fallgruppe a wird der Hinweis auf die Protokollnotiz Nr. 4 gestrichen.

b) Die Fallgruppe b erhält folgende Fassung:

„b) Angestellte der Vergütungsgruppe VII Fallgruppen a bis e mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 13)“

4.2.2 Die Vergütungsgruppe Vc wird wie folgt geändert:

a) In Fallgruppe a wird der Hinweis auf die Protokollnotiz Nr. 4 gestrichen.

b) Die Fallgruppen b und c werden zu einer Fallgruppe b zusammengefaßt und erhalten folgenden Wortlaut:

„b) Heilerzieher(innen), Heilerziehungspfleger(innen) mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)“

- c) Die Fallgruppen d und e werden die Fallgruppen c und d; die Fallgruppe c erhält folgende Fassung:
 „c) Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung und mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung.
 (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 13 und 20)“
- d) Die Fallgruppen f und g werden die Fallgruppen e und f; der Fallgruppe e werden die Worte „(Hierzu Protokollnotiz Nr. 4)“ angefügt.
- 4.2.3 Die Vergütungsgruppe Vb wird wie folgt geändert:
- a) In Fallgruppe a wird nach dem Wort „Erzieher(innen),“ das Wort „Heilerzieher(innen),“ eingefügt.
- b) Die Fallgruppe b wird gestrichen.
- c) Die Fallgruppe c wird Fallgruppe b.
- d) Die Fallgruppe d wird Fallgruppe c und wie folgt geändert:
 aa) Doppelbuchstabe cc wird gestrichen.
 bb) Doppelbuchstabe dd wird Doppelbuchstabe cc.
- e) Fallgruppe e wird Fallgruppe d; die Worte „Fallgruppen c bis e“ werden jeweils durch die Worte „Fallgruppen b bis d“ ersetzt.
- 4.2.4 Die Vergütungsgruppe IVb wird wie folgt geändert:
- a) In Fallgruppe a wird nach dem Wort „Heilerzieher(innen)“ das Wort „Heilerziehungspfleger(innen)“ eingefügt.
- b) Fallgruppe b Doppelbuchstabe dd erhält folgenden Wortlaut:
 „dd) als Leiter(innen) einer Gruppe in einem Erziehungsheim,
 (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8, 16 und 22)“
- c) In Fallgruppe d werden die Worte „Fallgruppen c und d“ durch die Worte „Fallgruppen b und c“ ersetzt.
- 4.2.5 In Vergütungsgruppe III Fallgruppe a werden die Worte „und 21“ durch die Worte „21 und 22“ ersetzt.
- 4.3 Der Abschnitt b wird wie folgt geändert:
- 4.3.1 In Vergütungsgruppe VII werden in Fallgruppe c das Wort „Bewährung“ durch das Wort „Tätigkeit“ und die Worte „der Vergütungsgruppe VIII“ durch die Worte „dieser Fallgruppe“ ersetzt.
- 4.3.2 Vergütungsgruppe V b wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende Fallgruppe c neu aufgenommen:
 „c) Arbeitsvorbereiter mit mindestens zweijähriger abgeschlossener Berufsausbildung und zusätzlicher REFA-Fachausbildung.
 (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 9)“
- b) Die Fallgruppen „c bis e“ werden Fallgruppen „d bis f“.
- 4.3.3 Vergütungsgruppe IVb wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende Fallgruppe e neu aufgenommen:
 „e) Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Heilpädagogen mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung als Abteilungsleiter der begleitenden Dienste in der Evang. Stiftung Alsterdorf.
 (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1, 3, 12 und 21)“
- b) Die Fallgruppen „e und f“ werden Fallgruppen „f und g“; in Fallgruppe g werden die Worte „Fallgruppe d“ durch die Worte „Fallgruppe e“ ersetzt.
- 4.3.4 In Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe d werden die Worte „Fallgruppen a bis d“ durch die Worte „Fallgruppen a bis e“ ersetzt.
- 4.4 Die Protokollnotizen zu Abteilung 22 werden wie folgt geändert und ergänzt:
- 4.4.1 Protokollnotiz Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 Unterabsätze 1 und 2 werden Unterabsatz 1 mit folgendem Wortlaut:
 „Der Angestellte in einem Erziehungsheim, einem Kinder-, Jugend- oder Erwachsenenwohnheim, in dem überwiegend körperlich, seelisch oder geistig gestörte oder gefährdete oder schwer erziehbare Kinder, Jugendliche oder Erwachsene zum Zwecke der Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind, erhält für die Dauer der Tätigkeit in einem solchen Heim eine Zulage in Höhe von monatlich 90,- DM. Sind in einem solchen Heim nicht überwiegend Behinderte der in Satz 1 genannten Art ständig untergebracht, beträgt die Zulage 45,- DM.“
- 4.4.2 In Protokollnotiz Nr. 2 werden nach dem Wort „abgelegt“ die Worte „oder vom Verband der Evang. Behindertenhilfe anerkannt“ eingefügt.
- 4.4.3 Der Protokollnotiz Nr. 5 werden folgende Sätze angefügt:
 „Weicht die tatsächliche durchschnittliche Jahresbelegung um mehr als 10 v.H. nach oben oder nach unten vom Befreiungsbescheid ab, ist zur Ermittlung der Durchschnittsbelegung die Zahl der tatsächlich belegten, nicht jedoch die Zahl der vorhandenen Plätze zugrunde zu legen. In diesem Fall gilt folgendes:
 Vorübergehend oder für kurze Zeit, z.B. wegen Erkrankung des Kindes oder Jugendlichen, nicht belegte Plätze sind mitzurechnen. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist ein Kalenderjahr zugrunde zu legen. Zeiten, in denen die Einrichtung – z.B. wegen Ferien – nicht oder nur gering belegt ist, sind außer Betracht zu lassen. Bei der Feststellung der Durchschnittsbelegung ist von der täglichen Höchstbelegung auszugehen.“
- 4.4.4 Protokollnotiz Nr. 8 erhält folgenden Wortlaut:
 „Nr. 8 Erziehungsheime im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Heime im Sinne der Protokollnotiz Nr. 1 Unterabs. 1.“
- 4.4.5 Es werden folgende Protokollnotizen ein- bzw. angefügt:
 „Nr. 13 Als Zusatzausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gelten Ausbildungen in Lehrgängen und Seminaren von insgesamt mindestens 320 Unterrichtsstunden. Sämtliche Lehrgänge und Seminare im Sinne der vorstehenden Bestimmung müssen an einer kirchlich oder staatlich anerkannten Ausbildungsstätte durchgeführt werden oder von den Tarifpartnern einvernehmlich als gleichwertig anerkannt sein. Diese Zusatzausbildung kann im übrigen für die Berücksichtigung bei den Tätigkeitsmerkmalen nur anerkannt werden, wenn sie für die auszubildende Tätigkeit erforderlich ist.“
- „Nr. 22 Sonstige Angestellte werden nach diesem Tätigkeitsmerkmal eingruppiert, wenn ihnen aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten

und ihrer Erfahrungen die geforderte Tätigkeit ausdrücklich übertragen wird.“

5. In Abteilung 30 werden in der Fußnote zu Vergütungsgruppe Vb die Worte „in Höhe von 6 v.H. der Grundvergütung der Stufe 4 der Vergütungsgruppe V b“ durch die Worte „in Höhe von 7,5 v.H. der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe V b“ ersetzt.
6. Der Abteilung 42 wird folgende Protokollnotiz Nr. 7 angefügt:
„Nr. 7 Die Reittherapeuten der Evang. Stiftung Alsterdorf sind den Krankengymnasten gleichgestellt.“
7. In Abteilung 43 wird in Vergütungsgruppe V b folgende Fallgruppe aufgenommen:
„g) Medizinisch-technische Assistentinnen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe a nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.“
8. In der Anlage 2 wird nach der SR 2 f die folgende SR 2 g angefügt:

**„Anlage 2 g KAT-NEK
Sonderregelungen**

für Angestellte der Evangelischen Stiftung Alsterdorf
(SR 2 g KAT-NEK)

Nr. 1

Zu § 8 Abs. 1 – Allgemeine Pflichten –

Anstelle von Absatz 1 Unterabs. 2 gilt folgendes:

„Der Angestellte muß Mitglied der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche Deutschlands oder einer der Kirchen sein, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) zusammengeschlossen sind; der Angestellte hat auf Verlangen seines Anstellungsträgers seine kirchliche Zugehörigkeit nachzuweisen. Ausgenommen sind ausländische Mitarbeiter, die aus einem überwiegend nicht christlichen Kulturbereich kommen. Alle Mitarbeiter dürfen sich durch ihr Verhalten zu den Grundsätzen und Ordnungen der evangelischen Kirche nicht in Widerspruch setzen.“

Protokollnotiz:

Der Mitgliedschaft in einer Kirche der ACK wird die Zugehörigkeit zur Dänischen Volkskirche, zur Dänischen Kirche in Südschleswig und zur Anglikanischen Kirche gleichgestellt. Entsprechendes gilt für Mitglieder jüdischer Gemeinden in Deutschland.“

Nr. 2

Zu § 54 a Unterabs. 2 – Besondere Kündigung –

Zum Unterabsatz 2 gilt folgende Protokollnotiz:

„Die Frage der Unvereinbarkeit mit dem kirchlichen Auftrag wird vom Anstellungsträger nach der Dienstordnung unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes festgelegt.“

§ 2

Überleitungsregelungen
für Angestellte der Stiftung Alsterdorf

Nr. 1

Zu § 36 Abs. 1 – Auszahlung der Bezüge –

Der § 36 Abs. 1 findet für die Zeit bis zum 31. Dezember 1993 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. a) In Unterabsatz 1 wird die Zahl „15.“ durch die Worte „letzten Donnerstag“ ersetzt.

b) Unterabsatz 1 Satz 3 findet keine Anwendung; stattdessen gilt folgender Satz:
„Fällt der Zahltag auf einen Wochentag, gilt der vorherige Werktag als Zahltag.“

2. In Unterabsatz 2 wird jeweils das Wort „Vorvormonat“ durch das Wort „Vormonat“ ersetzt.

Nr. 2

Zu § 37 Abs. 2 Unterabs. 1 – Krankenbezüge –

Der § 37 Abs. 2 Unterabs. 1 findet für die Zeit bis zum 31. Dezember 1995 keine Anwendung; stattdessen gilt folgende Regelung:

1. Krankenbezüge werden bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird dem Angestellten ein Zuschuß zu den Leistungen aus der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen diesen Leistungen und 100 v.H. der regelmäßigen Nettobezüge bei einer Dienstzeit von mindestens

2 Jahren bis zum Ende der	9. Woche,
3 Jahren bis zum Ende der	12. Woche,
5 Jahren bis zum Ende der	15. Woche,
8 Jahren bis zum Ende der	18. Woche,
10 Jahren bis zum Ende der	26. Woche

der Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

2. Die Frist nach Ziffer 1 Satz 1 ändert sich ab 1. April 1991 wie folgt:

- 2.1 Für die Zeit vom 1.4.1991 bis 31.12.1991 bei einer Dienstzeit von 10 Jahren und mehr bis zur Dauer von 9 Wochen;
- 2.2 für die Zeit vom 1.1.1992 bis 31.12.1992 bei einer Dienstzeit von 8 bis 10 Jahren bis zur Dauer von 9 Wochen, 10 Jahren und mehr bis zur Dauer von 12 Wochen;
- 2.3 für die Zeit vom 1.1.1993 bis 31.12.1993 bei einer Dienstzeit von 5 bis 8 Jahren bis zur Dauer von 9 Wochen, 8 bis 10 Jahren bis zur Dauer von 12 Wochen, 10 Jahren und mehr bis zur Dauer von 15 Wochen;
- 2.4 für die Zeit vom 1.1.1994 bis 31.12.1994 bei einer Dienstzeit von 3 bis 5 Jahren bis zur Dauer von 9 Wochen, 5 bis 8 Jahren bis zur Dauer von 12 Wochen, 8 bis 10 Jahren bis zur Dauer von 15 Wochen, 10 Jahren und mehr bis zur Dauer von 18 Wochen;
- 2.5 für die Zeit vom 1.1.1995 bis 31.12.1995 bei einer Dienstzeit von 2 bis 3 Jahren bis zur Dauer von 9 Wochen, 3 bis 5 Jahren bis zur Dauer von 12 Wochen, 5 bis 8 Jahren bis zur Dauer von 15 Wochen, 8 bis 10 Jahren bis zur Dauer von 18 Wochen, 10 Jahren und mehr bis zur Dauer von 21 Wochen.

§ 3

Übergangsregelungen

(1) Die Eingruppierung der Angestellten, die bis zum 31. März 1991 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Zeiten, die vor dem 1. April 1991 in einer für den Bewährungs- oder Zeitaufstieg nach diesem Tarifvertrag maßgeblichen Vergütungs- und Fallgruppe zurückgelegt sind, werden im Rahmen der Bestimmungen für den Aufstieg angerechnet.

§ 4
Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1991 in Kraft.

*

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
vom 30. November 1990
zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK)**

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
– einerseits –
und
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark
– andererseits –
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November
1979 folgendes vereinbart:

§ 1
Änderung des KArbT-NEK

Der Kirchliche Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK) vom
17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifver-
trag Nr. 6 zum KArbT-NEK vom 30. November 1989, wird wie
folgt geändert:

1. In § 2 werden dem Buchstaben e ein Komma und folgender
Buchstabe f angefügt:
„f) Arbeiter der Evangelischen Stiftung Alsterdorf“
2. in § 3 werden in Buchstabe g der Punkt durch ein Komma
ersetzt und folgender Buchstabe h angefügt:
„h) landwirtschaftliche Arbeiter und Melker landwirt-
schaftlicher Betriebe.“
3. § 11 erhält folgende Fassung:
„(1) Der vollbeschäftigte Arbeiter bedarf zur Übernahme
einer entgeltlichen Nebentätigkeit der Genehmigung des
Anstellungsträgers. Die Genehmigung ist jederzeit wider-
ruflich. Satz 1 und 2 gelten für nichtvollbeschäftigte Arbeiter
entsprechend, wenn die Summe der Arbeitszeit aus der
Haupt- und Nebentätigkeit die regelmäßige durchschnittliche
wöchentliche Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1) überschreitet.
(2) Die zur Übernahme einer oder mehrerer Nebenschäf-
tigungen gegen Entlohnung erforderliche Genehmigung
gilt allgemein als erteilt, wenn die Nebenschäftigungen ins-
gesamt geringen Umfang haben, außerhalb der Arbeitszeit
ausgeübt werden und kein Versagungsgrund im Sinne von
Absatz 4 vorliegt. Der Umfang einer oder mehrerer Neben-
schäftigungen ist als gering anzusehen, wenn die Entlohn-
ung hierfür insgesamt 200 Deutsche Mark im Monat nicht
übersteigt und die zeitliche Beanspruchung durch eine oder
mehrere Nebenbeschäftigungen in der Woche ein Fünftel
der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht über-
schreitet. In diesen Fällen ist die Nebenschäftigung dem
Dienstvorgesetzten anzuzeigen, es sei denn, daß es sich um
eine einmalige, gelegentliche Nebenbeschäftigung handelt.
(3) Einer Anzeige beim Anstellungsträger, aber keiner
Einwilligung durch diesen bedarf die Übernahme einer

entgeltlichen Nebentätigkeit, die von einem nicht vollbe-
schäftigten Arbeiter ausgeübt wird, sofern die Summe der
Arbeitszeit aus der Haupt- und Nebentätigkeit die regel-
mäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit (§ 15
Abs. 1) nicht überschreitet.

(4) Eine Tätigkeit nach Absatz 2 und 3 kann ganz oder
teilweise untersagt werden, wenn sie mit den Dienstpflich-
ten des Arbeiters nicht vereinbar ist.

(5) Ob und in welcher Höhe ein dem Arbeiter gewährter
Lohn an den Anstellungsträger abzuliefern ist, richtet sich
in entsprechender Anwendung nach den für die Kirchenbe-
amten der Besoldungsgruppe A 5 jeweils geltenden Vor-
schriften der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Sofern der
Arbeiter nicht vollbeschäftigt ist, erhöht sich der nach Kir-
chenbeamtenrecht gültige Freibetrag für ablieferungs-
pflichtigen Verdienst insoweit, als der Lohn des Arbeiters
infolge der Teilbeschäftigung hinter dem Lohn zurück-
bleibt, die ihm bei Vollbeschäftigung zustünde.“

4. In der Anlage 2 wird nach der Anlage e die Anlage 2 f
angefügt:

„Anlage 2 f KArbT-NEK“

Sonderregelungen
für Arbeiter der Evangelischen Stiftung Alsterdorf
(SR 2 f KArbT-NEK)

Nr. 1

Zu § 8 Abs. 1 – Allgemeine Pflichten –

Anstelle von Absatz 1 Unterabs. 2 gilt folgendes:

„Der Arbeiter muß Mitglied der Nordelbischen Ev.-Luth.
Kirche, einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche
Deutschlands oder einer der Kirchen sein, die in der Arbeits-
gemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) zusammenge-
schlossen sind; der Arbeiter hat auf Verlangen seines Anstel-
lungsträgers seine kirchliche Zugehörigkeit nachzuweisen.
Ausgenommen sind ausländische Mitarbeiter, die aus ei-
nem überwiegend nicht christlichen Kulturbereich kom-
men. Alle Mitarbeiter dürfen sich durch ihr Verhalten zu
den Grundsätzen und Ordnungen der evangelischen Kirche
nicht in Widerspruch setzen.“

Protokollnotiz:

Der Mitgliedschaft in einer Kirche der ACK wird die Zuge-
hörigkeit zur Dänischen Volkskirche, zur Dänischen Kirche
in Südschleswig und zur Anglikanischen Kirche gleichge-
stellt. Entsprechendes gilt für Mitglieder jüdischer Gemein-
den in Deutschland.“

Nr. 2

Zu § 54 a Unterabs. 2 – Besondere Kündigung –

Zu Unterabsatz 2 gilt folgende Protokollnotiz:

„Die Frage der Unvereinbarkeit mit dem kirchlichen Auf-
trag wird vom Anstellungsträger nach der Dienststörung
unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverfas-
sungsgerichtes festgelegt.“

§ 2

Überleitungsregelungen
für Arbeiter der Stiftung Alsterdorf

Zu § 36 Abs. 1 – Auszahlung der Bezüge –

Der § 36 Abs. 1 findet für die Zeit bis zum 31. Dezember 1993
mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. a) In Unterabsatz 1 wird die Zahl „15.“ durch die Worte
„letzten Donnerstag“ ersetzt.

b) Unterabsatz 1 Satz 3 findet keine Anwendung; statt dessen gilt folgender Satz:

„Fällt der Zahltag auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorherige Werktag als Zahltag.“

2. In Unterabsatz 2 wird jeweils das Wort „Vorvormonat“ durch das Wort „Vormonat“ ersetzt.

§ 3

Übergangsregelungen

(1) Die Eingruppierung der Arbeiter der Evang. Stiftung Alsterdorf, die bis zum 31. März 1991 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Zeiten, die vor dem 1. April 1991 in einer für den Bewährungsaufstieg nach diesem Tarifvertrag maßgeblichen Lohn- und Fallgruppe zurückgelegt sind, werden im Rahmen der Bestimmungen für den Aufstieg angerechnet.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1991 in Kraft.

*

Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 30. November 1990

zum Tarifvertrag über eine Zulage an Angestellte

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
– einerseits –

und
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark
– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über eine Zulage an Angestellte vom 17. Mai 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 19. Februar 1990, wird wie folgt geändert:

1. § 3 a erhält folgende Fassung:

„§ 3 a

Zulage für Angestellte bei Justizvollzugsanstalten
und bei Psychiatrischen Krankenanstalten

(1) Angestellte bei Justizvollzugsanstalten sowie in geschlossenen Abteilungen bei Psychiatrischen Krankenanstalten, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung in diesen Anstalten bzw. Abteilungen eine Vollzugszulage von monatlich 150,- DM.

(2) Die Vollzugszulage ist bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, nicht zusatzversorgungspflichtig. Auf die Mindestzeit wer-

den auch solche Zeiträume angerechnet, während derer die Vollzugszulage nur aufgrund von Konkurrenzvorschriften oder nur wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen nicht zugestanden hat.“

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf die Vollzugszulage werden die für denselben Zeitraum zustehenden Zulagen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen an Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c KAT-NEK vom 30. November 1990 und nach der jeweiligen Protokollnotiz Nr. 1 zu den Abschnitten A und B der Anlage 1 b zum KAT-NEK angerechnet.“

§ 2

Übergangsvorschrift

Auf die nach § 3 a Abs. 2 des Tarifvertrages über eine Zulage an Angestellte vom 17. Mai 1982 in der Fassung dieses Tarifvertrages geforderte Mindestzeit zulageberechtigender Verwendung werden entsprechende Zeiten vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages angerechnet.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

*

Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c KAT-NEK vom 30. November 1990

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
– einerseits –

und
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark
– andererseits –

wird gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 3 KAT-NEK folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1

Zulagen in Monatsbeträgen

(1) Zulagen in Monatsbeträgen erhalten:

Monatsbetrag

1. Angestellte, die Desinfektionsarbeiten
– mit Ausnahme der Schädlingsbekämpfung –
ausüben 20,— DM,
2. Angestellte, die bei Arbeiten mit gesundheits-
schädigenden, ätzenden oder giftigen Stoffen
der Einwirkung dieser Stoffe ausgesetzt sind,
wenn sie im Kalendermonat durchschnittlich
mindestens ein Viertel der regelmäßigen
Arbeitszeit in Räumen oder mindestens
ein Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit im
Freien dieser Einwirkung ausgesetzt sind 25,— DM,

3. Pflegepersonen in psychiatrischen Krankenanstalten (Heil- und Pflegeanstalten) oder psychiatrischen Kliniken oder Stationen, Pflegepersonen in neurologischen Kliniken, Abteilungen oder Stationen, die ständig geisteskranken Patienten pflegen, Angestellte in psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern, Kliniken oder Abteilungen, die im EEG-Dienst oder in der Röntgendiagnostik ständig mit geisteskranken Patienten Umgang haben 30,— DM,*)
4. Angestellte der Krankengymnastik, die ständig mit geisteskranken Patienten Umgang haben, sonstige Angestellte, die ständig mit geisteskranken Patienten zu arbeitstherapeutischen Zwecken zusammenarbeiten oder sie hierbei beaufsichtigen 30,— DM,
5. Angestellte, die in großen Behandlungsbecken (nicht in Badewannen) Unterwassermassagen oder Unterwasserbehandlungen ausführen, wenn sie im Kalendermonat durchschnittlich mindestens ein Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit mit diesen Arbeiten beschäftigt sind 20,— DM,
6. Angestellte als Sektionsgehilfen in der Humanmedizin 30,— DM,
7. Angestellte, die in Leichenschauhäusern oder in Einrichtungen, die die Aufgaben von Leichenschauhäusern zu erfüllen haben, Leichen versorgen und herrichten 25,— DM.

*) An Pflegepersonen in den in Nr. 3 genannten Krankenhäusern, Kliniken, Abteilungen oder Stationen der Evang. Stiftung Alsterdorf wird ein Monatsbetrag von 70,— DM gezahlt.

(2) Voraussetzung für die Gewährung der Zulagen nach den Nrn. 1 und 7 ist, daß die zulagenberechtigende Tätigkeit regelmäßig und nicht nur in unerheblichem Umfange ausgeführt wird.

(3) Beginnt die zulagenberechtigende Tätigkeit nicht am Ersten, sondern im Laufe eines Kalendermonats, so ist in diesem Monat für jeden Kalendertag ab Beginn dieser Tätigkeit 1/30 des Monatsbetrages zu zahlen.

(4) Die Zulage entfällt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Zulage weggefallen sind (§ 33 Abs. 2 KAT-NEK).

§ 2

Zusammentreffen von Ansprüchen

(1) Liegen die Voraussetzungen für mehrere Zulagen nach diesem Tarifvertrag vor, so wird jeweils nur die höchste Zulage gezahlt.

(2) Wird für eine Tätigkeit, für die eine Zulage nach diesem Tarifvertrag zusteht, eine Zulage nach § 33 Abs. 1 Buchst. a KAT-NEK gezahlt, so wird die Zulage nach diesem Tarifvertrag nur insoweit gewährt, als sie die Zulage nach § 33 Abs. 1 Buchst. a KAT-NEK übersteigt.

(3) Neben den Zulagen nach diesem Tarifvertrag wird bei gegebenen Voraussetzungen die Zulage der Protokollnotiz Nr. 1 der Anlage 1 b zum KAT-NEK gewährt.

§ 3

Zahlung der Zulagen

Die Zulagen nach diesem Tarifvertrag sind spätestens mit der Vergütung für den übernächsten Monat (§ 36 Abs. 1 KAT-NEK) zu zahlen.

§ 4

Inkrafttreten und Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1991 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1992, schriftlich gekündigt werden.

*

Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 30. November 1990

zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden

Zwischen dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK), vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 11 Abs. 3 Buchst. a des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 17. März 1986, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 30. November 1989, erhält folgende Fassung:

„a) die Zulagen nach dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c KAT-NEK vom 30. November 1990 und nach der Protokollnotiz Nr. 1 zum Abschnitt A der Anlage 1b zum KAT-NEK zur Hälfte.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1991 in Kraft.

*

Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 30. November 1990

zum Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum

Zwischen dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK), vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November
1979 folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 10 des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 5. August 1988, geän-
dert durch Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 7. Juni 1990, wird
wie folgt geändert:

Absatz 2 wird Absatz 3; es wird folgender Absatz 2 neu aufge-
nommen:

„(2) Die in dem Tarifvertrag über die Gewährung von Zula-
gen an Angestellte gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c KAT-NEK vom
30. November 1990 vereinbarten Zulagen erhält der Arzt im
Praktikum bei Vorliegen der Voraussetzungen zur Hälfte.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1991 in Kraft.

*

Vereinbarung vom 30. November 1990

Zwischen
dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK),
vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nordwest
dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird zur pauschalierten Abgeltung der Wege- und Umkleide-
zeiten folgendes vereinbart:

Präambel

Die Parteien dieser Vereinbarung sind sich übereinig, daß
es wünschenswert ist, die Konsequenzen, die sich aus der
Rechtsprechung zu § 15 Abs. 7 BAT und ihrer entsprechenden
Anwendung auf die wortgleichen §§ 15 Abs. 7 KAT-NEK bzw.
KArbT-NEK ergeben, durch entsprechende Gestaltung der
Dienstpläne zu regeln. Dies bedeutet eine Verbesserung der
Stellenausstattung. Übereinstimmend muß jedoch festgestellt
werden, daß zusätzlicher Personalbedarf zumindest kurzfr-
istig oft nicht zu decken ist. Daher sehen sich die Parteien
gezwungen, übergangsweise eine finanzielle Abgeltung zu
akzeptieren. Diese sollte aus personalwirtschaftlichen Grün-
den möglichst pauschaliert sein.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Vereinbarung gilt für Angestellte, die unter die
Sonderregelungen 2a und 2b zum KAT-NEK, sowie für Arbei-

ter, die unter die Sonderregelungen 2a zum KArbT-NEK bei
den kirchlichen Einrichtungen, die dem Verband kirchlicher
und diakonischer Anstellungsträger Nordelbiens angeschlos-
sen sind, fallen. Sie gilt insoweit, als

a) ihre tägliche Arbeitszeit dienstplanmäßig zu festen Zeiten
beginnt und endet und

b) ihre Wege- und Umkleidezeit innerhalb der Arbeitsstelle
aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht in der mit
dem Dienst- oder Schichtplan festgelegten Arbeitszeit ent-
halten ist.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Diese Vereinbarung findet keine Anwendung, soweit durch
Dienst- oder Betriebsvereinbarung eine Regelung über Frei-
zeitausgleich für Wege- und Umkleidezeiten im Rahmen der
tarifvertraglichen Bestimmungen getroffen ist.

(2) Für Angestellte und Arbeiter, bei denen die Vorausset-
zung des Absatzes 1 im Laufe eines Monats durch entsprechen-
de Gestaltung des Dienst- oder Schichtplans oder aus anderen
Gründen entfällt, gilt diese Vereinbarung vom Ersten des fol-
genden Monats an nicht mehr.

§ 2

Beginn und Ende der Arbeitszeit

Für die in § 1 genannten Angestellten und Arbeiter beginnt
und endet die Arbeitszeit abweichend von § 15 Abs. 7 KAT-
NEK bzw. KArbT-NEK am Arbeitsplatz.

§ 3

Abgeltung von Wege- und Umkleidezeiten

(1) Zur Abgeltung von Wege- und Umkleidezeiten wird ein
pauschales Entgelt gewährt.

(2) Das pauschale Entgelt wird als Zulage mit festem Mo-
natsbetrag nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergü-
tung, Lohn, Urlaubsvergütung, Urlaubslohn, Krankenbezüge)
zustehen. Besteht der Anspruch nur für Teile eines Monats, gilt
für die Angestellten § 36 Abs. 2 KAT-NEK, für die Arbeiter § 34
Abs. 2 KArbT-NEK entsprechend.

(3) Voll- und Teilzeitbeschäftigte, deren durchschnittliche
regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienst-
planmäßig im Durchschnitt des Kalenderjahres auf folgende
Anzahl von Arbeitstagen pro Woche verteilt ist, erhalten bei

- bis zu 6 Arbeitstagen pro Woche 12/10
- bis zu 5,5 Arbeitstagen pro Woche 11/10
- bis zu 5 Arbeitstagen pro Woche 10/10
- bis zu 4,5 Arbeitstagen pro Woche 9/10
- bis zu 4 Arbeitstagen pro Woche 8/10
- bis zu 3,5 Arbeitstagen pro Woche 7/10
- bis zu 3 Arbeitstagen pro Woche 6/10
- bis zu 2,5 Arbeitstagen pro Woche 5/10
- bis zu 2 Arbeitstagen pro Woche 4/10
- bis zu 1,5 Arbeitstagen pro Woche 3/10
- bis zu 1 Arbeitstag pro Woche 2/10

des pauschalen Entgelt.

§ 4

Höhe des pauschalen Entgelts

(1) Die nach § 5 festgelegte monatliche Wege- und Umklei-
dezeit, multipliziert mit der Überstundenvergütung der Ver-
gütungsgruppe VIb, die in den jeweiligen Vergütungstarifver-
trägen zum KAT-NEK festgelegt ist, ist das monatliche pau-
schale Entgelt. Bei der Berechnung ist die Stundenvergütung
zugrunde zu legen, die in den jeweiligen Vergütungstarifver-
trägen zum KAT-NEK für die Vergütungsgruppe VIb festge-
legt ist.

(2) Bei allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhungen nach Abschluß dieser Vereinbarung erhöht sich das pauschale Entgelt um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Vergütungs- bzw. Lohnerhöhung.

(3) Das pauschale Entgelt ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 KAT-NEK bzw. KArbT-NEK) und des Übergangsgeldes (§ 63 KAT-NEK bzw. KArbT-NEK) nicht zu berücksichtigen.

§ 5

Berechnung der Wege- und Umkleidezeiten

(1) Die tägliche Wege- und Umkleidezeit wird entweder für die gesamte Einrichtung einheitlich oder für einzelne Bereiche einer Einrichtung unterschiedlich von der Leitung der Einrichtung und der zuständigen Mitarbeitervertretung in einer Dienstvereinbarung festgelegt.

(2) Die so ermittelten täglichen Wege- und Umkleidezeiten sind mit dem Faktor 21,74 zu multiplizieren und auf Stunden umzurechnen. Damit ergeben sich die in Stunden ausgedrückten monatlichen Wege- und Umkleidezeiten.

§ 6

Abgeltung für die Vergangenheit

Zur Abgeltung von Wege- und Umkleidezeiten vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung ein pauschales Entgelt in Höhe der Hälfte des pauschalen Entgeltes nach § 4 gewährt.

Die §§ 1, 2, 3 Abs. 2 und 3, § 4 Abs. 3 sowie § 5 gelten entsprechend.

§ 7

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diese Vereinbarung wird nicht angewendet auf Angestellte und Arbeiter, die spätestens 4 Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte und Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner auf Antrag nicht für Angestellte und Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden.

§ 8

Inkrafttreten, Laufzeit, Außerkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

(3) Diese Vereinbarung tritt, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit dem Inkrafttreten einer tarifvertraglichen Vereinbarung zu § 15 Abs. 7 KAT-NEK bzw. KArbT-NEK außer Kraft.

(4) Die Nachwirkung dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen.

Satzung über die Finanzverwaltung im Kirchenkreis Rantzau (Finanzsatzung) vom 17. März 1984

Kiel, den 18. Januar 1991

Die Finanzsatzung des Kirchenkreises Rantzau vom 27.1.1982 (GVOBl. der NEK 1982 S. 117 ff.) i.d.F. vom 17.3.1984

(GVOBl. der NEK 1984 S. 79) ist durch Beschluß der Kirchenkreissynode vom 17.11.1990 geändert bzw. ergänzt worden.

Die Änderung der Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Blaschke

Az.: 84101 Rantzau – VHI/H 2

*

Artikel 1:

(1) § 2 Abs. 3 Buchst. c erhält folgende Fassung:

c) Zuweisung zur Deckung der tatsächlichen Personalkosten bis zur Höhe des im Stellenplan der Kirchengemeinde ausgewiesenen Betrages bezüglich eines festzusetzenden $\%$ -Satzes für Vertretungskosten, Aushilfen und Beihilfen in Krankheitsfällen nach Prüfung und Genehmigung des Stellenplans durch den Kirchenkreisvorstand, ausgenommen:

1. Personalkosten nach Abschnitt 08 (Friedhofswesen),
2. Personalkosten nach Einzelplan 02 (Kirchl. Sozialarbeit),
3. Personalkosten der Stelle für Schreibkräfte und Verwaltungsmitarbeiter nach Abschnitt 03 (Allgemeine Gemeindegliederarbeit) und Abschnitt 76 (Amtsstellen), soweit nicht der Kirchenkreisvorstand auf Antrag für Kirchengemeinden Ausnahmen ausdrücklich beschließt.

(2) § 2 Abs. 3 Buchst. d erhält folgende Fassung:

d) Zuweisungen zur Deckung der Kosten für Schreibkräfte nach Vergütungsgruppe VII, Endstufe, KAT-NEK, in Höhe eines festzusetzenden Planstellenanteils je angefangene 500 Gemeindeglieder, soweit nicht der Kirchenkreisvorstand Ausnahmen nach Buchst. c, Ziff. 3 beschlossen hat.

(3) § 2 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

e) Einnahmen aus Verwaltungskostenbeiträgen und Personalkostenersatz, wenn Ergänzungszuweisungen nach Abs. 3 Buchst. c oder d gewährt werden.

Artikel 2:

§ 7 Abs. 3 erhält folgenden Satz 2: „Das gleiche gilt für Vorsitzende der Kirchenkreisausschüsse“.

Artikel 3:

Diese Änderung tritt am 01.01.1991 in Kraft.

Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung

Kiel, den 24. Januar 1991

Nach der Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1990 betragen die allgemeinen Werte für freie Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ab 1.1.1991 wie folgt:

- | | |
|---------------------------|-----------------------------|
| a) für Hamburg | 550,— DM (vorher 540,— DM) |
| b) für Schleswig-Holstein | 545,— DM (vorher 530,— DM). |

Der Wortlaut der Verordnung wird nachstehend bekanntgegeben.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Jessen

**Verordnung
zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1990
Vom 17. Dezember 1990**

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und – in Verbindung mit dieser Vorschrift – auf Grund des § 173a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel II § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes:

Artikel 1

Die Sachbezugsverordnung 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2177), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in der Kurzbezeichnung und der Abkürzung wird die Jahreszahl „1990“ jeweils durch die Jahreszahl „1991“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „540“ durch die Zahl „550“ ersetzt.
3. In § 4 wird die Zahl „540“ durch die Zahl „550“ und die Zahl „530“ durch die Zahl „545“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Sonderregelung

Für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet gilt die Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 1991 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2914).“

5. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 wird die Jahreszahl „1990“ jeweils durch die Jahreszahl „1991“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

—————

**Diplomprüfungsordnung (Satzung) für den Studiengang
Kirchenmusik an der Musikhochschule Lübeck**

Kiel, den 24. Januar 1991

Aufgrund des § 86 Abs. 7 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1987 (GVOBl. Schl.-H. S. 177) ist nach der Beschlußfassung durch den Senat der Musikhochschule Lübeck vom 27. Oktober 1989 mit Genehmigung der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Schleswig-Holstein die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Kirchenmusik an der Musikhochschule Lübeck als Satzung erlassen worden. Die Prüfungsordnung ist im Nachrichtenblatt der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Schleswig-Holstein 1991, S. 36, veröffentlicht worden.

Der Wortlaut der Prüfungsordnung wird hiermit bekanntgegeben.

Nordelbisches Kirchenamt
Jöhnk

Az.: 3010 – T III

**Diplomprüfungsordnung (Satzung)
für den Studiengang Kirchenmusik
an der Musikhochschule Lübeck**

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrade
- § 3 Gliederung und Dauer des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer
- § 6 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Öffentlichkeit der Prüfungen

II. Zwischenprüfung (C-Prüfung)

- § 9 Zweck der Zwischenprüfung
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 13 Schriftliche Prüfung
- § 14 Mündliche und künstlerisch-praktische Prüfungen
- § 15 Bewertung der Leistungen der Zwischenprüfung
- § 16 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 17 Zeugnis über die Zwischenprüfung

III. Diplomprüfung (B-Prüfung)

- § 18 Zulassungsvoraussetzungen
- § 19 Zulassungsverfahren
- § 20 Umfang und Art des ersten Abschnitts der Diplomprüfung (B-Prüfung)
- § 21 Umfang und Art des zweiten Abschnitts der Diplomprüfung (B-Prüfung)
- § 22 Diplomarbeit
- § 23 Schriftliche, mündliche und künstlerisch-praktische Prüfungen
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 26 Wiederholung der Diplomprüfung (B-Prüfung)
- § 27 Zeugnis
- § 28 Diplom

IV. Diplomprüfung (A-Prüfung)

- § 29 Zulassungsvoraussetzungen
- § 30 Zulassungsverfahren
- § 31 Umfang und Art des ersten Teils der Diplomprüfung (A-Prüfung)
- § 32 Umfang und Art des zweiten Teils der Diplomprüfung (A-Prüfung)
- § 33 Cembalo als Zusatzfach
- § 34 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 35 Wiederholung der Diplomprüfung (A-Prüfung)
- § 36 Zeugnis
- § 37 Diplom

V. Schlußvorschriften

- § 38 Rechtsmittelbelehrung
- § 39 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Diplomprüfungen
- § 40 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 41 Inkrafttreten der Prüfungsordnung

Aufgrund des § 86 Abs. 7 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1987 (GVOBl. Schl.-H. S. 177) wird nach der Beschlußfassung durch den Senat der Musikhochschule Lübeck vom 27. Oktober 1989 mit Genehmigung der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Ju-

gend und Kultur des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfungen

Die Prüfungen bilden die für die Berufe des B- bzw. A-Kirchenmusikers qualifizierenden Abschlüsse des Studiums. Durch die Diplomprüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen künstlerischen Qualifikationen und gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines/ihrer Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, künstlerische und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Diplomgrade

(1) Ist die Diplomprüfung (B-Prüfung) bestanden, verleiht die Musikhochschule den akademischen Grad „Diplom-Kirchenmusikerin (B)“ bzw. „Diplom-Kirchenmusiker (B)“.

(2) Ist die Diplomprüfung (A-Prüfung) bestanden, verleiht die Musikhochschule den akademischen Grad „Diplom-Kirchenmusikerin (A)“ bzw. „Diplom-Kirchenmusiker (A)“.

§ 3

Gliederung und Dauer des Studiums

(1) Der Studiengang Kirchenmusik ist in zwei aufeinanderfolgende Teile gegliedert (konsekutiver Studiengang). Jeder Teil schließt mit einer Diplomprüfung ab.

(2) Der erste Teil wird nach acht Semestern (Regelstudienzeit) mit der B-Prüfung beendet. Dieser Teil ist in zwei Studienabschnitte geteilt. Der erste Studienabschnitt wird nach drei Semestern (Regelstudienzeit) mit der Zwischenprüfung (C-Prüfung) beendet.

(3) Der zweite Teil wird nach einem weiteren Studium von vier Semestern (Regelstudienzeit) mit der Diplomprüfung (A-Prüfung) beendet.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Regelstudienzeiten schließen die Prüfungszeiten ein.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus vier Mitgliedern;

1. dem Rektor der Musikhochschule Lübeck als Vorsitzendem sowie
2. den drei Mitgliedern des Studienausschusses für Kirchenmusik.

(2) Der Prüfungsausschuß ist für die Durchführung der Prüfungsordnung zuständig; er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten/der Kandidatin die Namen der Prüfer und die Prüfungstermine rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(3) Die Prüfungskommissionen für die einzelnen mündlichen und künstlerisch-praktischen Prüfungen bestehen aus folgenden Prüfern:

1. einem Mitglied des Studienausschusses für Kirchenmusik als Vorsitzendem,
 2. einem oder mehreren Fachprüfern sowie
 3. dem Landeskirchenmusikdirektor der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche oder einem von ihm benannten Vertreter.
- (4) Der Vorsitzende kann selbst Fachprüfer sein.

§ 6

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Musikhochschulen und an anerkannten kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistung werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Diplomprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat/die Kandidatin an Musikhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Diplomvorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Diplomvorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Angerechnet werden insbesondere Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus folgenden Studiengängen:

1. Künstlerische Diplomprüfung,
2. Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Musik und
3. Studiengang Musikerziehung.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Kandidat/die Kandidatin kann die Meldung zur Prüfung zurücknehmen, solange ihm/ihr die Prüfungstermine noch nicht mitgeteilt worden sind.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich

lich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht der Kandidat/die Kandidatin das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird der Kandidat/die Kandidatin von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er/sie verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten/Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

§ 8

Öffentlichkeit der Prüfungen

(1) Bei den künstlerisch-praktischen und mündlichen Prüfungen werden Studenten/Studentinnen, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, als Zuhörer zugelassen, wenn der Kandidat/die Kandidatin dem nicht bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntmachung des Prüfungsergebnisses.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann auf Antrag Lehrkräfte der Musikhochschule Lübeck als Zuhörer zulassen. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntmachung des Prüfungsergebnisses.

II. Zwischenprüfung

§ 9

Zweck der Zwischenprüfung (C-Prüfung)

Durch die Zwischenprüfung (C-Prüfung) soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, daß er/sie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines/ihrer Faches sowie die künstlerischen Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Zwischenprüfung wird zugelassen, wer

1. die Eignungsprüfung nach der Landesverordnung über die Eignungsprüfung für ein Studium an der Musikhochschule Lübeck vom 12. Mai 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 96) bestanden hat oder eine an der jeweiligen Hochschule an diese Stelle tretende gleichwertige Quifikation nachweist,
2. mindestens zwei Semester an der Musikhochschule Lübeck studiert hat,
3. ein ordnungsgemäßes Studium durch die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen nachweist (Teilnahme-schein bzw. Testat):
 - 3.1 Orgel-Literaturspiel,
 - 3.2 Orgelimprovisation/Gemeindebegleitung,

- 3.3 Klavierspiel,
- 3.4 Chorleitung,
- 3.5 Gesang,
- 3.6 Phonetik (Kompaktseminar),
- 3.7 Chor,
- 3.8 Musiktheorie/Tonsatz,
- 3.9 Gehörbildung,
- 3.10 Partitur- und Generalbaßspiel,
- 3.11 Musikwissenschaft,
- 3.12 Orgelkunde,
- 3.13 Theologische Information,
- 3.14 Hymnologie,
- 3.15 Liturgik und Choralkunde,
- 3.16 Gemeindesingen (Kompaktseminar) und
- 3.17 musikalische Arbeit mit Kindern (Kompaktseminar).

§ 11

Zulassungsverfahren

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt den Termin für den Beginn der Zwischenprüfung (C-Prüfung) fest und gibt ihn den Studenten/Studentinnen spätestens zwei Monate vorher bekannt.

(2) Über die Zulassung zur Zwischenprüfung (C-Prüfung) entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Mit der Zulassung ist das Prüfungsverfahren eingeleitet.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 10 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. der Kandidat/die Kandidatin die Zwischenprüfung (C-Prüfung) oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Musikhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine gleichwertige Kirchmusikerprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

§ 12

Umfang und Art der Zwischenprüfung (C-Prüfung)

(1) Die Zwischenprüfung (C-Prüfung) besteht aus schriftlichen, mündlichen und künstlerisch-praktischen Prüfungsleistungen in folgenden Fächern:

1. Orgel-Literaturspiel:
Zwei Choralbearbeitungen und ein c.f.-freies Werk aus verschiedenen Stilepochen (Schwierigkeitsgrad: Orgelbuchlein von J.S. Bach). Vorlage einer Repertoire-Liste. Vom-Blatt-Spiel leichter Vorlagen;
2. Orgelimprovisation/Gemeindebegleitung
 - 2.1 mit mindestens drei Tagen Vorbereitungszeit:
Improvisation von drei einfachen Intonationen. Begleitsätzen zu verschiedenartigen Liedern nach einem Orgelbegleitbuch (Choralbuch) ggf. auch nach dem Gesangbuch in folgenden Ausführungsarten: manualiter, auf einem Manual und Pedal, mit c.f.-Hervorhebung und Pedal;
 - 2.2 ohne Vorbereitungszeit:
Spiel von Begleitsätzen aus einer vom Kandidaten vorgelegten Liste von fünfzehn Sätzen nach einem Orgelbegleitbuch (Choralbuch); Auswendigspiel von drei Kirchenliedern;
(Prüfungsdauer für die Nummern 1 und 2 zusammen bis zu dreißig Minuten);

3. Klavierspiel:
Vortrag von zwei leichteren bis mittelschweren Klavierstücken aus verschiedenen Stilepochen (Schwierigkeitsgrad: Wohltemperiertes Klavier I von J.S. Bach); leichte Liedbegleitung, vorbereitet und vom Blatt. (zwanzig Minuten);
4. Chorleitung:
Probenarbeit an einem vom Bewerber selbständig vorbereiteten leichten Chorsatz (Schwierigkeitsgrad: „Du sollst Gott, deinen Herrn“ von M. Franck); Vorbereitungszeit eine Woche (ca. zwanzig Minuten);
5. Gesang:
Vortrag zweier verschiedenartiger Lieder (eines Kirchenliedes und eines leichteren Kunstliedes) (zehn Minuten);
6. Musiktheorie/Tonsatz:
 - 6.1 schriftlich (zwei Stunden Klausur):
Von den folgenden drei gestellten Aufgaben müssen zwei gelöst werden: Kantionalsatz zu einer gegebenen Kirchenliedweise, Aussetzen eines leichten Generalbasses, Ausführung einer Gegenstimme zu einer gegebenen Kirchenliedweise;
 - 6.2 mündlich-praktisch:
Spielen einfacher Kadenzes und einfacher Modulationen im Ganzton- und Quintbereich (zehn Minuten);
7. Gehörbildung:
 - 7.1 schriftlich (Klausur 45 Minuten):
leichte melodisch-rhythmische Musikdiktate, ein- und zweistimmig;
 - 7.2 mündlich-praktisch:
Erkennen von Intervallen, Akkorden und einfacher tonaler Akkordverbindung, Vom-Blatt-Singen (bis zu fünfzehn Minuten);
8. Partiturspiel:
Spielen eines vorbereiteten Chorsatzes aus der Partitur, eines unvorbereiteten Kantionalsatzes sowie eines unvorbereiteten dreistimmigen polyphonen Chorsatzes (bis zu zehn Minuten);
9. Generalbaßspiel:
Spiel nach einfachen bezifferten Vorlagen, vorbereitet und unvorbereitet (bis zu zehn Minuten);
10. Musikgeschichte:
Überblick über die Geschichte der Kirchenmusik; Kenntnis der wichtigsten Chor- und Orgelliteratur für den gottesdienstlichen Gebrauch (fünfzehn Minuten);
11. Orgelkunde:
Grundkenntnisse vom technischen Aufbau der Orgel (Laden- und Traktursysteme, Bau der Pfeifen usw.), der Register und Registerkunde und der Orgelpflege (zehn Minuten);
12. Theologische Information:
 - 12.1 Bibelkunde:
Überblick über den Inhalt der wichtigsten biblischen Bücher;
 - 12.2 Glaubenslehre:
Grundfragen des Glaubens und der Verkündigung bis zur Gegenwart;
 - 12.3 Kirchenkunde:
kirchliches Leben, Konfessionen, Rechtbestimmungen (fünfzehn Minuten);
13. Hymnologie:
Vertrautheit mit dem Gesangbuch und den liturgischen Weisen, Liedauswahl für die Gemeinde, ergänzende Liedersammlungen (fünfzehn Minuten);
14. Liturgik und Choralkunde:
 - 14.1 Die Formen des Gottesdienstes und die Ordnung des Kirchenjahres (fünfzehn Minuten);
 - 14.2 Grundbegriffe der Psalmodie (zehn Minuten);
15. Gemeindesingen:
musikalische und textliche Vermittlung eines Liedes mit einer Gruppe (ca. zehn Minuten).
 - (2) Die Prüfungsanforderungen sollen den nach dem Studienziel und der Studiendauer zu erwartenden Leistungen entsprechen.
 - (3) Die Zwischenprüfung (C-Prüfung) findet innerhalb von zwei Wochen statt.

§ 13

Schriftliche Prüfung

(1) Die Themen für die Klausurarbeiten werden von den jeweiligen Fachprüfern gestellt.

(2) Klausurarbeiten sind außer vom Fachprüfer durch einen weiteren Prüfer zu bewerten. Geben die Prüfer unterschiedliche Noten, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 14

Mündliche und künstlerisch-praktische Prüfungen

(1) Die Kandidaten/Kandidatinnen können in Gruppen geprüft werden.

(2) Die mündlichen und künstlerisch-praktischen Prüfungen werden vor Prüfungskommissionen nach § 5 Abs. 3 abgelegt. Die Prüfer legen die Note gemeinsam fest. Kommt keine Mehrheit für eine Note zustande, wird das arithmetische Mittel der Noten gebildet.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfungen in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von einem der Prüfer geführt.

§ 15

Bewertung der Leistungen der Zwischenprüfung (C-Prüfung)

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder durch Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Aus den Noten für die Prüfungsleistungen werden die Fachnote und die Gesamtnote für die Zwischenprüfung (C-Prüfung) gebildet. Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten, wobei die Fachnoten im Orgel-Literaturspiel, Orgelimprovisation/Gemeindebegleitung und Chorleitung dreifach gewichtet werden, die Fachnoten in den Fächern Klavierspiel und Gesang/Stimmbildung zweifach gewichtet werden und die übrigen Fächer einfach gewichtet werden.

Die Fachnoten und die Gesamtnoten lauten:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

(3) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen in den dreifach und zweifach gewichteten Fächern mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden sind und im übrigen der Gesamtdurchschnitt der Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist.

§ 16

Wiederholung der Zwischenprüfung (C-Prüfung)

(1) Wenn die Zwischenprüfung (C-Prüfung) nicht bestanden ist, kann sie jeweils in den dreifach und zweifach gewichteten Fächern, die mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind, einmal wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung der Prüfungen nach Absatz 1 ist ausgeschlossen.

(3) Die Wiederholung der Prüfung muß innerhalb des folgenden Semesters abgeschlossen sein.

§ 17

Zeugnis über die Zwischenprüfung (C-Prüfung)

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung (C-Prüfung) wird binnen vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die in den einzelnen Fächern erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Ist die Zwischenprüfung (C-Prüfung) nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung (C-Prüfung) wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Prüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der

entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Zwischenprüfung (C-Prüfung) nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung (B-Prüfung)

§ 18

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum ersten Abschnitt der Diplomprüfung (B-Prüfung) wird zugelassen, wer

1. die Eignungsprüfung nach der Landesverordnung über die Eignungsprüfung für ein Studium an der Musikhochschule Lübeck vom 12. Mai 1986 (GVOBl. Schl.-H. S. 96) bestanden hat oder eine an der jeweiligen Hochschule an diese Stelle tretende gleichwertige Qualifikation nachweist,
2. die Zwischenprüfung (C-Prüfung) bestanden hat,
3. mindestens die letzten zwei Semester an der Musikhochschule Lübeck studiert hat,
4. ein ordnungsgemäßes Studium durch die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen nachweist (Teilnahmeschein bzw. Testat):
 - 4.1 Orgel-Literaturspiel,
 - 4.2 Orgelimprovisation/Gemeindebegleitung,
 - 4.3 Klavierspiel,
 - 4.4 Chorleitung,
 - 4.5 Gesang,
 - 4.6 Chor,
 - 4.7 Musiktheorie/Tonsatz,
 - 4.8 Gehörbildung,
 - 4.9 Partitur- und Generalbaßspiel,
 - 4.10 Musikwissenschaft,
 - 4.11 Orgelkunde,
 - 4.12 Instrumentenkunde,
 - 4.13 Formenkunde,
 - 4.14 Theologische Information,
 - 4.15 Hymnologie sowie
 - 4.16 Liturgik und Choralkunde.

(2) Zum zweiten Abschnitt der Diplomprüfung (B-Prüfung) wird zugelassen, wer zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1

1. den ersten Abschnitt der Diplomprüfung (B-Prüfung) bestanden hat,
2. ein ordnungsgemäßes Studium durch die Teilnahme an den folgende Lehrveranstaltungen nachweist (Teilnahmeschein bzw. Testat):
 - 2.1 Methodik der Chorleitung und
 - 2.2 Grundlagen der Orchesterleitung.

§ 19

Zulassungsverfahren

(1) Für das Verfahren der Zulassung gilt § 11 entsprechend.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum zweiten Abschnitt der Diplomprüfung (B-Prüfung) ist schriftlich über die Leitung des Instituts für Kirchenmusik an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Für die Prüfungen am Ende des Sommersemesters muß der Antrag bis zum 30. April, für die Prüfungen am Ende des Wintersemesters muß der Antrag bis zum 30. November vorliegen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in § 18 genannten Voraussetzungen,
2. ein Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang Aufschluß gibt, mit Lichtbild,
3. ein Verzeichnis für die Fächer Orgel-Literaturspiel, Klavierspiel und Gesang erarbeiteten Literatur sowie der für die Prüfung erarbeiteten Programme,
4. ggf. das Zusatzfach, in dem der Kandidat/die Kandidatin die Prüfung ablegen will.

§ 20

Umfang und Art des ersten Abschnitts der Diplomprüfung (B-Prüfung)

(1) Der erste Abschnitt der Diplomprüfung (B-Prüfung) besteht aus einer schriftlichen und/oder mündlichen Prüfung in den Fächern:

1. Gehörbildung:
 - 1.1 schriftlich (eine Stunde Klausur):
ein melodisch und rhythmisch schwieriges einstimmiges, ein zweistimmig-polyphones und ein harmonisch-vierstimmiges Diktat;
 - 1.2 mündlich-praktisch:
Hören und Bestimmen schwieriger Intervalle, Akkorde und Akkordverbindungen; Vom-Blatt-Singen (ca. fünfzehn Minuten);
2. Musikwissenschaft:
Überblick über die allgemeine Musikgeschichte bis zur Gegenwart; genauere Kenntnis der Geschichte der Kirchenmusik sowie der für die Praxis wichtigen Chor- und Orgelliteratur; Kenntnis der wichtigsten musikalischen Formprinzipien und ihre geschichtliche Entwicklung; Formanalyse (ca. zwanzig Minuten);
3. Orgelkunde:
Geschichte und Struktur der Orgel; Dispositions-, Registrier- und Stilkunde; Kenntnis der Orgelpflege (ca. zwanzig Minuten);
4. Liturgik und Choralkunde:
Die Lehre vom Gottesdienst und ihre gegenwärtige Interpretation. Überblick über die Geschichte des Gottesdienstes, genaue Kenntnis der verschiedenen Gottesdienstformen in musikalischer Hinsicht; Kenntnis des Kirchenjahres; Kenntnis und praktische Erfahrung der deutschen Gregorianik für Evangelische Messe und Hora (ca. zwanzig Minuten);
5. Hymnologie:
Kenntnis und praktische Beherrschung von Kirchenliedern; genaue Kenntnis des Gesangbuches, insbesondere bezüglich seiner Verwendung in Gottesdienst und Amtshandlung; Geschichte des Kirchenliedes; Geschichte des Gesangbuches; Kenntnis des zeitgenössischen Kirchenliedes (ca. fünfzehn Minuten);
6. Theologische Information:
 - 6.1 Bibelkunde:
Einleitungsfragen; Überblick über den Inhalt der biblischen Bücher; weitergehende Kenntnis des Psalters und des Neuen Testaments;
 - 6.2 Glaubenslehre:
Verständnis für die Grundfragen der Glaubenslehre; Beziehung der biblischen Verkündung zur gegenwärtigen Welt, zum kirchlichen Leben und zum kirchenmusikalischen Dienst; Erläuterungen der wichtigsten dogmatischen Begriffe;

6.3 Kirchenkunde:

Überblick über das kirchliche Leben der Gegenwart in seinen verschiedenen Erscheinungsformen, über die Geschichte der Kirche und über die Konfessionen; Kenntnis der landeskirchlichen Verfassung und der die Kirchenmusik betreffenden Rechts- und Verwaltungsordnungen (ca. zwanzig Minuten).

(4) Für das Prüfungsverfahren gelten § 12 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 13 und 14 entsprechend.

§ 21

Umfang und Art des zweiten Abschnitts der Diplomprüfung (B-Prüfung)

Der zweite Abschnitt der Diplomprüfung (B-Prüfung) besteht aus:

1. der Diplomarbeit,
2. schriftlichen, mündlichen und künstlerisch-praktischen Prüfungen in folgenden Fächern:
 - 2.1 Orgel-Literaturspiel,
 - 2.2 Orgelimprovisation/Gemeindebegleitung,
 - 2.3 Chorleitung,
 - 2.4 Klavierspiel,
 - 2.5 Gesang,
 - 2.6 Gemeindegesang,
 - 2.7 Musiktheorie/Tonsatz,
 - 2.8 Partiturspiel und
 - 2.9 Generalbaßspiel.

§ 22

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, ein Thema aus seinem/ihrer Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit kann von jedem/jeder Professor/Professorin, der/die ein wissenschaftliches Fach innerhalb des Studienganges Kirchenmusik vertritt, ausgegeben und betreut werden. Sie kann auch von anderen Prüfern nach § 5 Abs. 1 ausgegeben und betreut werden; in diesem Fall muß der zweite Prüfer nach Absatz 8 Satz 1 Professor/in sein. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann erst nach Zulassung des Kandidaten/der Kandidatin zum zweiten Abschnitt der Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 12 Wochen. Der Ausgabezeitpunkt ist so zu legen, daß die Diplomarbeit mindestens vier Wochen vor Beginn der weiteren Prüfungen nach § 21 Nr. 2 abgegeben werden kann.

(5) Das Thema und die Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, daß die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von fünfzehn Wochen verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, daß er/sie seine/ihre Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt zwei Prüfer, die die Diplomarbeit bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung holt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein drittes Gutachten ein und entscheidet anschließend auf der Grundlage der drei Gutachten.

§ 23

Schriftliche, mündliche und künstlerisch-praktische Prüfungen

(1) Für die in § 21 Nr. 2 genannten schriftlichen, mündlichen und künstlerisch-praktischen Prüfungsleistungen gelten die folgenden Prüfungsanforderungen:

1. Orgel-Literaturspiel:
 - 1.1 Vortrag von drei mittelschweren Orgelwerken aus drei verschiedenen Epochen und eines weiteren, in einem Zeitraum von acht Wochen selbständig erarbeiteten Werkes; eines der Prüfungsstücke muß von J.S. Bach sein;
 - 1.2 Stichproben aus einer vorgelegten Repertoire-Liste, die zwanzig Orgelwerke aus allen Stilepochen der Orgelmusik, darunter mindestens drei freie Orgelwerke und zwölf Choralvorspiele mittleren Schwierigkeitsgrades enthalten soll;
 - 1.3 Vom-Blatt-Spielen leichterer Literatur (ca. fünfzig Minuten);
2. Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung:
 - 2.1 mit drei Tagen Vorbereitung: je eine improvisierte c.f.-Bearbeitung (Choralvorspiel) in verschiedenen Formen zu drei verschiedenen Liedern;
 - 2.2 ohne Vorbereitungszeit:
 - 2.2.1 Intonationen und Begleitsätze zu Kirchenliedern und liturgischen Stücken nach dem Gesangbuch und nach einem Choralbuch;
 - 2.2.2 motivische Modulation;
 - 2.2.3 dreistimmige Begleitsätze (Stichproben aus einer vorgelegten Liste von fünf Sätzen mit dem c.f. in der Oberstimme sowie fünf Sätzen mit dem c.f. in der Mittelstimme);
 - 2.2.4 Begleitsätze nach dem Choralbuch (Stichproben aus einer vorgelegten Liste von zehn Sätzen in jeweils drei verschiedenen Tonarten) (ca. dreißig Minuten);
3. Klavierspiel: Vortrag von drei mittelschweren Klavierwerken aus drei verschiedenen Stilepochen und einer mittelschweren Liedbegleitung; Vom-Blatt-Spielen einer leichteren Liedbegleitung oder eines leichteren Klavierauszuges (ca. fünfunddreißig Minuten);
4. Chorleitung: Probenarbeit an einem vom Bewerber selbständig vorbereiteten mittelschweren Chorwerk (Vorbereitungszeit eine Woche); Dirigieren eines dem Chor und dem Bewerber bekannten Werkes (ca. dreißig Minuten);
5. Gesang: Vortrag zweier verschiedenartiger Stücke der Gesangsliteratur (ca. fünfzehn Minuten);

6. Gemeindegangsarbeit: Singarbeit mit einer Gemeindegruppe mit oder ohne Instrumente oder Gruppenimprovisation (fünfzehn Minuten);

7. Musiktheorie/Tonsatz:

- 7.1 Schrittliche Prüfung (Klausur fünf Stunden): Eine mindestens dreistimmige polyphone c.f.-Bearbeitung für beliebige Besetzung; Aussetzung eines beziffernten Generalbasses; ein vierstimmiger Kantionalsatz für gemischten Chor;
- 7.2 Mündlich-praktische Prüfung: erweiterte Kadenz und Harmoniefolgen (vorbereitet und nach Diktat); Modulation in verschiedenen Arten; Harmonisierung von Tonfolgen (z. B. Tonleitern); Analysen von Textvorlagen in harmonischer und kontrapunktischer Beziehung; Volksliedbegleitung; (ca. fünfzehn Minuten);

8. Partiturspiel: vorbereitet: polyphone Partitur in alten Schlüsseln und Kantatenpartitur; Vom-Blatt: einfache Chorpartitur in alten Schlüsseln; polyphone Chorpartitur in modernen Schlüsseln (ca. fünfzehn Minuten);

9. Generalbaßspiel: vorbereitet: eine mittelschwere Barockarie oder ein entsprechender Instrumentalsatz; Vom-Blatt: Ein bezifferter Baß geringeren Schwierigkeitsgrades (Generalbaß, Lied oder Rezitativ) (ca. fünfzehn Minuten).

(2) Für das Prüfungsverfahren gelten § 12 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 13 und 14 entsprechend.

§ 24

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat/die Kandidatin kann sich nach einem entsprechenden Studium in Zusatzfächern mit den folgenden Prüfungsanforderungen einer Prüfung unterziehen bzw. seine/ihre Teilnahme nachweisen.

1. Drittes Instrument: Vortrag von zwei selbstgewählten Werken; Vom-Blatt-Spiel leichterer Literatur; bei Melodieinstrumenten (z. B. Blechblasinstrumenten) auch unvorbereitetes Transponieren von Kirchenliedern (ca. fünfzehn Minuten);
2. Bläserchorleitung: Probenarbeit mit einem Blechbläserchor; Kenntnis des Instrumentariums der technischen und musikalischen Bedingungen, der Literatur und der Einsatzmöglichkeiten (ca. zehn Minuten);
3. Populärmusik (Arrangement): Instrumentenkunde, Harmonielehre und Rhythmik der Populärmusik und der ihr entsprechenden religiösen Lieder; Vertrautheit mit der Akkordsymbolik (ca. fünfzehn Minuten);
4. Technische Mittel: Umgang mit elektrischen und elektronischen Tonträgern und Musikgeräten (ca. zehn Minuten);
5. Pädagogische Information: Grundlagen der Musikpädagogik; Einführung in die Psychologie der Alterstufen; musikpädagogische Methoden, Hilfsmittel und Literatur (Testat);

6. Fachdidaktik der Musik:
Methodik des Anfängerunterrichts; Methodik des Gruppenunterrichts; spezielle Literaturkunde (Testat);
7. Rhythmische Erziehung (Testat);
8. Einführung in die „Musikalische Früherziehung“ (Testat);
9. Einführung in die „Musiktherapie“ (Testat).
- (2) Über das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern erhält der Kandidat/die Kandidatin ein gesondertes Zeugnis.

§ 25

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung (B-Prüfung), der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 15 entsprechend.

(2) Der erste Abschnitt der Diplomprüfung (B-Prüfung) ist bestanden, wenn der Gesamtdurchschnitt der Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist.

(3) Der zweite Abschnitt der Diplomprüfung (B-Prüfung) ist bestanden, wenn die Diplomarbeit und die Prüfungsleistungen in den dreifach und zweifach gewichteten Fächern mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden sind und im übrigen der Gesamtdurchschnitt der Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist.

(4) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 26

Wiederholung der Diplomprüfung (B-Prüfung)

(1) Die Prüfung in den dreifach und zweifach gewichteten Fächern und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 22 Abs. 5 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Diplomarbeit von der Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit und der Prüfungen nach Absatz 1 ist ausgeschlossen.

(3) Die Wiederholung der Diplomarbeit und der Prüfungen nach Absatz 1 muß innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein.

§ 27

Zeugnis

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Diplomprüfung (B-Prüfung) bestanden, so erhält er/sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 17 gilt entsprechend.

In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 28

Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Prüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Kirchenmusiker/in (B)“ beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom Rektor der Musikhochschule und von einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

IV. Diplomprüfung (A-Prüfung)

§ 29

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum ersten Abschnitt der Diplomprüfung (A-Prüfung) wird zugelassen, wer

1. die Eignungsprüfung nach der Landesverordnung über die Eignungsprüfung für ein Studium an der Musikhochschule Lübeck vom 12. Mai 1986 bestanden hat;
2. die Diplomprüfung (B-Prüfung) mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bestanden hat oder eine an der jeweiligen Hochschule an diese Stelle tretende gleichwertige Qualifikation nachweist;
3. mindestens die letzten zwei Semester an der Musikhochschule Lübeck studiert hat;
4. ein ordnungsgemäßes Studium durch die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen des Studienganges Kirchenmusik (A) nachweist (Teilnahmeschein bzw. Testat):

- 4.1 Orgel-Literaturspiel,
- 4.2 Orgel Improvisation/Gemeindegabeleitung,
- 4.3 Klavierspiel,
- 4.4 Gesang,
- 4.5 Chorleitung,
- 4.6 Orchesterleitung,
- 4.7 Musiktheorie/Tönsatz,
- 4.8 Gehörbildung,
- 4.9 Partitur- und Generalbaßspiel,
- 4.10 Musikwissenschaft,
- 4.11 Orgelkunde,
- 4.12 Hymnologie oder Liturgik,
- 4.13 Gregorianik.

(2) Zum zweiten Abschnitt der Diplomprüfung (A-Prüfung) wird zugelassen, wer zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1 den ersten Abschnitt der Diplomprüfung (A-Prüfung) bestanden hat.

§ 30

Zulassungsverfahren

(1) Für das Verfahren der Zulassung gilt § 11 entsprechend.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum zweiten Abschnitt der Diplomprüfung (A-Prüfung) ist schriftlich über die Leitung des Instituts für Kirchenmusik an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Für Prüfungen am Ende des Sommersemesters muß der Antrag bis zum 30. April, für Prüfungen am Ende des Wintersemesters muß der Antrag bis zum 30. November vorliegen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 29 genannten Voraussetzungen,
2. ein Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang Aufschluß gibt, mit Lichtbild,
3. ein Verzeichnis der für die Fächer Orgel-Literaturspiel, Klavierspiel und Gesang erarbeiteten Literatur sowie der für die Prüfung erarbeiteten Programme,
4. ggf. das Zusatzfach, in dem der Kandidat/die Kandidatin die Prüfung ablegen will.

§ 31

Art und Umfang des ersten Abschnitts der Diplomprüfung (A-Prüfung)

(1) Der erste Abschnitt der Diplomprüfung (A-Prüfung) besteht aus mündlichen und künstlerisch-praktischen Prü-

fungsleistungen in folgenden Fächern:

1. Gehörbildung,
2. Musikwissenschaft,
3. Orgelkunde,
4. Liturgik oder Hymnologie,
5. Gregorianik,
6. Gesang,
7. Partiturspiel und
8. Generalbaßspiel.

(2) Für die in Absatz 1 genannten mündlichen und künstlerisch-praktischen Prüfungsleistungen gelten die folgenden Prüfungsanforderungen:

1. Gehörbildung:
mündlich-praktische Prüfung: Erkennen von komplizierten Zusammenhängen in sukzessiven und simultanen Klangergebnissen. Vom-Blatt-Singen einer schwierigen Vorlage (ca. zehn Minuten);
2. Musikwissenschaft:
Kenntnis der allgemeinen Musikgeschichte und der Kirchenmusikgeschichte (ca. zwanzig Minuten);
3. Orgelkunde:
Kenntnis der Geschichte des Orgelbaus und der theoretischen Voraussetzungen des Orgelklangs (ca. zwanzig Minuten);
4. Liturgik oder Hymnologie:
Vertiefung der in der Diplomprüfung (B-Prüfung) geforderten Kenntnisse; es kann ein Spezialgebiet gewählt werden (ca. fünfzehn Minuten);
5. Gregorianik:
Kenntnis und Übertragung des gregorianischen Chorals (ca. fünfzehn Minuten);
6. Gesang:
Vortrag verschiedenartiger Stücke der Gesangsliteratur einschließlich einer größeren Form und einschließlich des unbegleiteten Singens (ca. zwanzig Minuten);
7. Partiturspiel:
Vorbereitetes und unvorbereitetes Partiturspiel von Werken für Chor und Orchester oder eines symphonischen Satzes. Spielen von Chorpartituren auch in alten Schlüsseln;
8. Generalbaßspiel:
Selbständig vorbereitetes Spiel aus schweren Vorlagen; unvorbereitetes Spiel aus mittelschweren Vorlagen, Partimentospiel (ca. fünfzehn Minuten).

(3) Für das Prüfungsverfahren gelten § 12 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 13 und 14 entsprechend.

§ 32

Umfang und Art des zweiten Abschnitts der Diplomprüfung (A-Prüfung)

(1) Der zweite Abschnitt der Diplomprüfung (A-Prüfung) besteht aus einer schriftlichen und /oder mündlichen sowie künstlerisch-praktischen Prüfung in folgenden Fächern:

1. Orgel-Literaturspiel,
2. Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung,
3. Klavierspiel,
4. Chorleitung,
5. Orchesterleitung,
6. Musiktheorie/Tonsatz,
7. Zusatzfach: Cembalo (fakultativ).

(2) Für die in Absatz 1 genannten schriftlichen, mündlichen und künstlerisch-praktischen Prüfungsleistungen gelten die folgenden Prüfungsanforderungen:

1. Orgel-Literaturspiel:
öffentlich: Vortrag eines Konzertprogramms (sechzig Minuten);
nicht öffentlich: praktischer Nachweis eines Repertoires von mindestens vier weiteren schwierigen Orgelwerken und einer größeren Anzahl von Choralvorspielen.
Im Prüfungsrepertoire müssen
 - a) ein anspruchsvolles Werk eines alten Meisters,
 - b) ein großes Werk von J.S. Bach,
 - c) eine Sonate von J.S. Bach,
 - d) ein großes Werk von Max Reger oder ein Werk vergleichbaren Schwierigkeitsgrades der Romantik und
 - e) ein größeres zeitgenössisches Orgelwerk enthalten sein. Zwei dieser Werke sind in einem Zeitraum von drei Monaten selbständig zu erarbeiten.
Vom-Blatt-Spiel mittelschwerer Vorlagen.
 2. Orgelimprovisation und Gemeindebegleitung:
 - a) mit drei Tagen Vorbereitungszeit: Partita über einen gegebenen cantus firmus,
 - b) ohne Vorbereitungszeit: eine c.f.-freie Form über ein gegebenes Thema (zwei bis fünf Minuten); verschiedenartige Durchführung eines gegebenen c.f. in der Ober-, Mittel- und Unterstimme als Begleitsatz; Transposition von Begleitsätzen (c.f. im Sopran) nach dem Gesangbuch und nach dem Choralbuch (ca. vierzig Minuten);
 3. Klavierspiel:
Vortrag anspruchsvoller Werke aus mindestens drei Hauptepochen der Klaviermusik einschließlich der Gegenwart. Liedbegleitung. Vom-Blatt-Spiel einer mittelschweren Vorlage (z. B. Klavierauszug) (ca. sechzig Minuten);
 4. Chorleitung:
öffentlich: Aufführung eines selbständig erarbeiteten Werkes für Solisten, Chor und Orchester, ggf. einer Folge von Chorwerken verschiedener Stilepochen.
Nicht öffentlich: Durchführung einer Chorprobe mit der Erarbeitung eines anspruchsvollen a-capella Werkes (Vorbereitungszeit zwei Wochen) (ca. vierzig Minuten);
 5. Orchesterleitung:
Durchführung einer Orchesterprobe (ca. dreißig Minuten);
 6. Musiktheorie/Tonsatz:
 - 6.1 schriftlich: Klausur (sechs Stunden):
 - a) Chormotette oder Chorfüge zu einem gegebenen Text,
 - b) Orgelfuge oder Choralbearbeitung über ein gegebenes Thema.
Eine der beiden Arbeiten, zu denen eine Fuge gehören muß, darf als Entwurf abgegeben werden.
 - 6.2 Mündlich: Kompositorische Analyse einer Vorlage; praktische Beispiele alter und neuer Kompositionstechniken, insbesondere der Chor- und Orgelliteratur (ca. fünfzehn Minuten);
 - 6.3 Vorlage von Tonsatzarbeiten, die während des Studiums angefertigt worden sind;
- (3) Für das Prüfungsverfahren gelten § 12 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 13 und 14 entsprechend.

§ 33
Cembalo als Zusatzfach

(1) Der Kandidat/die Kandidatin kann sich nach einem entsprechenden Studium mit den folgenden Prüfungsanforderungen einer Prüfung unterziehen:

(2) Vortrag mehrerer Werke unter besonderer Berücksichtigung der Stilistik

(zwanzig Minuten).

(3) Das Ergebnis der Prüfung in diesem Fach wird auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 34
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung (A-Prüfung), der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 15 entsprechend.

(2) Der erste Abschnitt der Diplomprüfung (A-Prüfung) ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen im Fach Gesang mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden sind und im übrigen der Gesamtdurchschnitt der Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist.

(3) Der zweite Abschnitt der Diplomprüfung (A-Prüfung) ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen in den dreifach und zweifach gewichteten Fächern mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden sind und im übrigen der Gesamtdurchschnitt der Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist.

(4) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 35
Wiederholung der Diplomprüfung (A-Prüfung)

(1) Die Prüfungen in den dreifach und zweifach gewichteten Fächern können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung der Prüfungen nach Absatz 1 ist ausgeschlossen.

(3) Die Wiederholung der Prüfungen nach Absatz 1 muß innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein.

§ 36
Zeugnis

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Diplomprüfung (A-Prüfung) bestanden, so erhält er/sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 17 gilt entsprechend.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 37
Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Prüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Kirchenmusiker/in (A)“ beurkundet.

(2) Das Diplom wird vom Rektor der Musikhochschule und von einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

V. Schlußvorschriften

§ 38
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen Prüfungsentscheidungen kann der Kandidat/die Kandidatin innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Prüfungsausschuß erheben. Gegen den Widerspruchsbekleid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in Schleswig, Gotoristr. 2, erhoben werden, und zwar schriftlich oder zu Protokoll bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts.

§ 39
Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Diplomprüfungen

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des § 116 des Landesverwaltungsgesetzes über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidat/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Ist das Nichtbestehen einer Prüfung festgestellt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 40
Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 41
Inkrafttreten der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur wurde mit Schreiben vom 4.10.1990 - X 630 b - 3102,163.13 - erteilt.

Lübeck, den 18.10.1990

Der Rektor
der Musikhochschule Lübeck

Verleihung des Stipendiums Harmsianum

Kiel, den 25. Januar 1991

Das im Jahre 1961 erneuerte Stipendium Harmsianum, das am 4. Adventssonntag 1841 in dankbarer Erinnerung an das segensreiche Wirken von Claus Harms errichtet wurde, soll auch im Jahre 1991 wieder verliehen werden. Nach § 2 der Satzung wird das Stipendium aus den Erträgen des Fondsvermögens an wissenschaftlich befähigte und bereits im 1. theologischen Examen geprüfte Theologen aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur wissenschaftlichen Fortbildung oder zu einer Studienreise verliehen. Das Stipendium, das auf Antrag durch einen Zuschuß verliehen wird und über das nach Abschluß des Studienkurses oder der Reise in Form einer schriftlichen Arbeit zu berichten ist, beträgt für das Jahr 1991 4.000 DM.

Den Anträgen, die das Nordelbische Kirchenamt bis zum 15. April 1991 annimmt, sind der Lebenslauf des Antragstellers/der Antragstellerin und vorhandene Zeugnisse über die Ablegung der 1. theologischen Prüfung und etwaiger weiterer kirchlicher oder sonstiger Prüfungen beizufügen. Die Satzung des Stipendiums Harmsianum ist im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1963, S. 43, veröffentlicht worden.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Brummack

Az.: 30014 – E 3

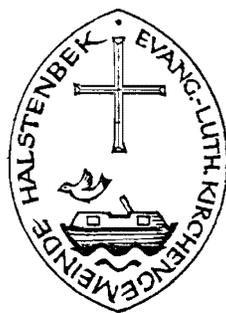
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Kiel, den 4. Februar 1991

Kirchengemeinde: Halstenbek

Kirchenkreis: Pinneberg

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Evang.-Luth. Kirchengemeinde Halstenbek.



Nordelbisches Kirchenamt
Kramer

Az.: 9153 Halstenbek – R I/R 3

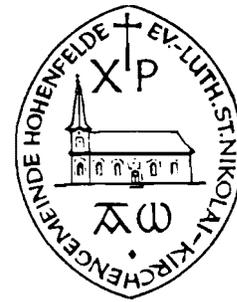
*

Kiel, den 4. Februar 1991

Kirchengemeinde: St. Nikolai-Kirchengemeinde Hohenfelde

Kirchenkreis: Rantzaу

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde Hohenfelde.



Nordelbisches Kirchenamt
Kramer

Az.: 9153 St. Nikolai-Kgde. Hohenfelde – R I/R 3

*

Kiel, den 4. Februar 1991

Kirchengemeinde: St. Jürgen/Horst

Kirchenkreis: Rantzaу

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen/Horst.



Nordelbisches Kirchenamt
Kramer

Az.: 9153 St. Jürgen/Horst – R I/R 3

Pfarrstellenerichtung

Pfarrstelle des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg für Religionsunterricht am Gymnasium Schwarzenbek (mit Wirkung vom 1.1.1991).

Az.: 20 Religionsunterricht Gymnasium in Schwarzenbek – P II/P 1

Pfarrstellenveränderung

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Sebast zu Risum, Kirchenkreis Südtondern, ist mit der Maßgabe verändert worden, daß sich der Arbeitsbereich je zur Hälfte auf Gemeindearbeit und Diakonische Aufgaben im Kirchenkreis erstreckt (mit Wirkung vom 1. März 1991).

Az.: 20 St. Sebast zu Risum – P III/P 1

Bekanntmachung der Ev. Fachschule für Sozialpädagogik Alten Eichen

Am 23. Januar 1991 erwarben folgende Absolventinnen und folgender Absolvent der Ev. Fachschule für Sozialpädagogik Alten Eichen die staatliche Anerkennung als Erzieher/in:

Beckmann, Iris
Dieckmann, Evelyn
Haensel, Ute
Hansen, Birte
Hellmeyer, Meike
Hoops, Petra
Kienow, Claudia
Langer, Ute
Löffler, Astrid

Merk, Doris
Pfaff, Peter
Pollei, Jaqueline
Schmelzle, Katrin
Schöps, Stefanie
Splieth, Kirsten
Volkmeier, Britta
Voß, Daniela
Warnsholdt, Frauke
Wesemeier, Bettina
Wolpers, Daniela
Wulf, Christine

Az.: 4247 - E 3

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibung

In der Kirchengemeinde Kaltenkirchen im Kirchenkreis Neumünster ist die neu errichtete 6. Pfarrstelle umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Der Pfarrbezirk umfaßt das Dorf Alveslohe, etwa 6 km von Kaltenkirchen entfernt, mit 1.500 Gemeindegliedern, einem schönen, 1981 erbauten Gemeindehaus und einer kleinen, modernen Kirche (1966). Eine Wohnung wird angemietet.

Zu den Aufgaben des/der Pastors/in zählt auch die seelsorgerliche Betreuung im Kreiskrankenhaus Kaltenkirchen (200 Betten).

Die Kirchengemeinde Kaltenkirchen umfaßt bei etwa 17.000 Gemeindegliedern 6 Pfarrbezirke mit 5 Predigtstellen. Im Einzugsgebiet von Hamburg liegend ist sie eine wachsende Gemeinde. Neben zwei Kindergärten (220 Plätze) gibt es eine Diakoniestation, einen Friedhof und eine eigene Verwaltung. Der Predigtdienst geschieht im Wechsel. Wir sind eine Gemeinde mit 60 hauptamtlichen Mitarbeitern und vielen Gruppen verschiedenen Alters. Zwei Gemeindeglieder sind in der Jugendarbeit tätig. Sämtliche Schulen befinden sich am Ort.

Der Kirchenvorstand sucht eine Pastorin oder einen Pastor, für die bzw. für den der Gottesdienst als Sammlung der Gemeinde um Wort und Sakrament Mittelpunkt des Gemeindelebens ist. Wir erwarten: Fähigkeit zur Seelsorge und Begleitung, Freude an der Verkündigung, Bereitschaft zu vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand, Entwicklung neuer Arbeitsschwerpunkte in Absprache mit den Kollegen und Mitarbeitern.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Neumünster, Am Alten Kirchhof 5, 2350 Neumünster 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Hekker, Tel. 04191/50070, und Propst Jürgensen, Tel. 04321/49833.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kaltenkirchen (6) - P II/ P 1

Stellenausschreibungen

Im Kirchenkreis Alt-Hamburg, Kirchenkreisamt, ist die neu errichtete Stelle

einer **Diakoniereferentin/eines Diakoniereferenten**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Wir suchen eine berufserfahrene Persönlichkeit, die den Kirchenkreis und seine Gemeinden unter inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, insbesondere in den Bereichen der

- stationären Hilfen (Heime),
- teilstationären Hilfen (Kindertagesstätten), sowie
- ambulanten-pflegerischen Dienste (Sozialstationen),

beraten und vertreten kann.

Gute Kenntnisse der Arbeitsfelder der Diakonie sowie spezifische Kenntnisse der kaufmännischen und kameralistischen Buchführung sowie Kirchenzugehörigkeit werden vorausgesetzt.

Die Vergütung richtet sich nach der Vergütungsgruppe III KAT-NEK (vergleichbar BAT).

Bewerbungen sind zu richten an das Kirchenkreisamt des Kirchenkreises Alt-Hamburg, - Personalabteilung -, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 14 Tage nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 - Kirchenkreis Alt-Hamburg - E 3

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kropp sucht zum 1. April 1991

eine **Diakonin/einen Diakon**,

die/der mit 20 Wochenstunden angestellt werden soll. Der Arbeitsschwerpunkt liegt bei der Jugendarbeit.

Die Kirchengemeinde Kropp befindet sich in der Nähe von Schleswig und ist mit einem Gemeindehaus, einer Kirche und zwei Kapellen in den Außendörfern ausgestattet.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, der/die bereit und in der Lage ist, die Jugendarbeit aufzubauen.

en und verantwortlich zu leiten. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen gewonnen und begleitet werden.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kropp, Pastor Sönke Hansen, Hauptstraße 3, 2382 Kropp.

Auskünfte erteilen Pastorenehepaar Stobbe, Tel. 04624/503, und Pastor S. Hansen, Tel. 04624/1317.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 6 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – Kropp – E 3

*

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Norderdithmarschen sucht

eine **Diakonin**/einen **Diakon** oder
eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit vergleichbarer
religionspädagogischer Ausbildung

für die Seniorenarbeit.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit Erfahrungen in der Altenarbeit, mit möglichst eigenen Vorstellungen und Akzenten. Die Anbindung an eine Kirchengemeinde ist durch den Kirchenkreis vorgesehen.

Die Arbeit umfaßt:

- Hilfe bei der Seniorenarbeit in den Kirchengemeinden, Koordination der Seniorenarbeit im Kirchenkreis
- Entwicklung von Projekten und Alternativen in der Seniorenarbeit
- Durchführung von Freizeiten
- Besuche in Heimen und diakonischen Einrichtungen im kommunalen und kirchlichen Bereich
- Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Fort- und Weiterbildung dieses Personenkreises.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen sind bis zum 28. Februar 1991 zu richten an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Norderdithmarschen, z.Hd. Propst Jürgen Schulz, Markt 27, 2240 Heide, Tel. 0481/63220.

Az.: 30 – Kirchenkreis Norderdithmarschen – E 3

*

In der Kirchengemeinde Wacken ist ab Mitte Februar 1991 die Planstelle

einer **Diakonin**/eines **Diakons**

in der Kinder- und Jugendarbeit neu zu besetzen. Darum suchen wir, die Kinder und Jugendlichen, die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde Wacken (Kirchenkreis Rendsburg) eine/n engagierte/n, fröhliche/n, einsatzbereite/n Diakon/in, die/der Lust hat, in unserer ländlichen aufgeschlossenen Gemeinde mitzuarbeiten.

Der Aufgabenbereich umfaßt (je nach den eigenen Talenten und Schwerpunkten): Kindergruppen, Kindergottesdienst, Kindergartenstunde, Jugendgruppen, Mitarbeit im Konfirmandenunterricht, Anleitung von Ehrenamtlichen, ...

Im Gemeindehaus stehen die Räume für die Gruppenstunden zur Verfügung. Ein interessierter und aufgeschlossener Kirchenvorstand und der Mitarbeiter/innen/kreis freuen sich

auf die Mitarbeit einer Diakonin/eines Diakons, die/der besonders für die Jugendlichen und „Kleinen“ da ist.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT.

Interessierte laden wir ein, sich für ein Gespräch zum Kennenlernen, Anschauen, „Beschnuppern“ mit uns in Verbindung zu setzen. Wir freuen uns auf Ihr Interesse.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wacken, Pastorenehepaar A. und H. Halver, Hauptstraße 36, 2211 Wacken, Tel. 04827/2307.

Az.: 30 – Wacken – E 3

*

Die Ev.-Luth. Nicolai-Kirchengemeinde Helgoland sucht ab 1. April 1991 oder später

eine **B-Kirchenmusikerin** oder einen **B-Kirchenmusiker**
(100 %).

Drei Viertel der Arbeitszeit sind für kirchenmusikalische Aufgaben vorgesehen, ein weiteres Viertel für Kinder- und Jugendarbeit. Wegen des umfangreichen Veranstaltungsprogramms während der Sommermonate wird während der Saison eine Konzentration auf die musikalische Arbeit erwünscht, um die Fortführung einer bewährten Konzertreihe zu ermöglichen.

Zum kirchenmusikalischen Arbeitsbereich gehört weiterhin die musikalische Ausgestaltung von Gottesdiensten, Amtshandlungen und sommerlichen Abendandachten, außerdem die Arbeit mit dem Chor, Posaunenchor und Flötenkreis.

Die Kinder- und Jugendarbeit beschränkt sich auf die Herbst- und Wintermonate, nach persönlicher Neigung sind eigene Schwerpunkte möglich.

Die Kirchengemeinde verfügt über eine moderne Kirche mit zwei Orgeln (Führer-Orgel: 2 Manuale, 24 Register; Paschen-Orgel: 1 Manual, 8 1/2 Register) sowie über ein geräumiges und freundliches Gemeindehaus und einen Kindergarten. Weiter sind zwei Konzertflügel und ein Cembalo vorhanden.

Die kleine und überschaubare Gemeinde (1.300 Gemeindeglieder) bietet gute Arbeitsmöglichkeiten und wird im Sommer durch eine große Zahl aufgeschlossener Urlauber bereichert.

Die Vergütung richtet sich nach dem Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrag (KAT-NEK).

Eine Wohnung kann gestellt werden. Sollte eine größere Wohnung erforderlich sein, sind wir gerne bei der Suche behilflich.

Auskünfte erteilt Pastor E. Wallmann (Schulweg 648, 2192 Helgoland, Tel. 04725/301).

Bewerbungen sind ab sofort an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde (Schulweg 648, 2192 Helgoland) zu richten.

Az.: 30 – Helgoland – T III/T 3

*

Im Nordelbischen Kirchenamt ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle einer

Leiterin oder eines **Leiters der Aus- und Fortbildung**
im Bereich Verwaltung
für den mittleren und gehobenen Dienst

zu besetzen.

Zu ihren oder seinen Aufgaben gehört:

- Organisation der Aus- und Fortbildungskurse in Verbindung mit den betreffenden Einrichtungen und Dienststellen,
- eine übergreifende konzeptionelle Planung der Kurse für Auszubildende und Angestellte sowie der Fortbildung im gesamten Bereich kirchlicher Verwaltung,
- begrenzter eigener Unterricht,
- Mitarbeit bei der Förderung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für Führungspositionen im Bereich Verwaltung.

Erwartet werden:

- Grundkenntnisse des allgemeinen und kirchlichen Verwaltungswesens,
- Bereitschaft zu und Erfahrung in konzeptioneller Planung,
- Erfahrung in Organisation von Aus- und Fortbildung,
- Grundkenntnisse von Methoden der Erwachsenenbildung,
- Bereitschaft, in Teilbereichen selbständig Unterricht/Fortbildung durchzuführen.

Die Besoldung erfolgt nach A 11/A 12 bzw. Vergütung IV a/III KAT-NEK.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an das Nordelbische Kirchenamt, Dänische Str. 21-35, 2300 Kiel 1.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 4 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 065 – E II

*

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Norderdithmarschen sucht eine/n

SachbearbeiterIn

Wir wünschen uns eine/n evangelische/n MitarbeiterIn, nach Möglichkeit mit der zweiten kirchlichen Verwaltungsprüfung oder einer vergleichbaren kommunalen Ausbildung.

Die Sachbearbeitung umfaßt:

- a) im Personalwesen:
 - selbständige und verantwortliche Personalsachbearbeitung im Alters- und Pflegeheim mit z.Z. ca. 65 Teil- und Vollzeitkräften,
- b) im Finanz- und Haushaltswesen:
 - die Erstellung von Haushaltsplänen bis zur Rechnungslegung, verwaltungsmäßige Betreuung von Kirchengemeinden in Haushalts-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten.

Die Vergütung erfolgt nach V b KAT-NEK.

Bewerbungen sind zu richten an den
Ev.-Luth. Kirchenkreis Norderdithmarschen
z.Hd. von Propst Jürgen Schulz
Markt 27
2240 Heide (Tel. 0481/63220).

Auskünfte erteilt Herr Glindmeier (Tel. 0481/61041).

Az.: 30 KK Norderdithmarschen – D 12

Personalnachrichten

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1991 der Pastor z.A. Klaus Diskowski, z.Z. in Hamburg-Steilshoop, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Martin Luther King-Kirchengemeinde Steilshoop, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –;

vom Bundesministerium der Verteidigung mit Wirkung vom 28. Dezember 1990 auf die Dauer von 8 Jahren der Pastor Dr. Uwe Feigel, zuletzt in Neumünster, unter Berufung in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit zum Militärpfarrer als Evangelischer Pfarrer IV bei der Marinefliegerdivision in Kropp-Jagel;

mit Wirkung vom 1. Februar 1991 die Pastorin z.A. Hannelore Hirt, z.Z. in Hamburg-Steilshoop, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 4. Pfarrstelle der Martin Luther King-Kirchengemeinde Steilshoop, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –;

mit Wirkung vom 1. März 1991 der Pastor Bernd J. Kähler, bisher in Düsseldorf, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der St. Johannis-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. März 1991 die Wahl der Pastorin Marina Eitzen-Janta, geb. Eitzen, z.Z. in Burg in Dithmarschen, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth.

Kirche zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Burg in Dithmarschen, Kirchenkreis Süderdithmarschen;

mit Wirkung vom 1. März 1991 die Wahl des Pastors z.A. Hans-Jürgen Friedrichsen, z.Z. in Jarplund-Weding, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Handewitt mit dem Dienstsitz in Weding, Kirchenkreis Flensburg;

mit Wirkung vom 1. Februar 1991 die Wahl des Pastors Hans-Christian Hübscher, bisher in Extertal-Laßbruch, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Neumünster-Tungendorf, Kirchenkreis Neumünster.

Eingeführt:

Am 20. Januar 1991 der Pastor Otfried Halver als Pastor in die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Rantzaу für Religionsunterricht an Gymnasien in Elmshorn;

am 13. Januar 1991 der Pastor Dr. Klaus Loewer als Pastor in die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Telefonseelsorge beim Nordelbischen Diakonischen Werk e.V. – Geschäftsstelle Hamburg;

am 27. Januar 1991 die Pastorin Sibilla Schäfer als Pastorin in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Rendsburg für Krankenhausseelsorge.

Verlängert:

Die Amtszeit des Propstes Dr. Hermann Augustin im Amt des Propstes des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg auf Grund seiner von der Kirchenkreissynode des Kirchen-

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt

kreises Herzogtum Lauenburg am 23. Januar 1991 erfolgten Wiederwahl über den 31. Juli 1991 hinaus bis einschließlich 30. November 1997;

die Freistellung des Pastors (Militärpfarrers) Hartmut Klatt für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge – z.Z. auf dem Dienstposten des Evangelischen Standortpfarrers List/Sylt – um 2 Jahre über den 31. Mai 1991 hinaus;

die Freistellung des Pastors (Militärpfarrers) Winfried Kreck für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge – z.Z. auf dem Dienstposten des Evangelischen Standortpfarrers Itzehoe – um 2 Jahre über den 31. Mai 1991 hinaus;

die Beurlaubung des Pastors Dr. Hartwig von Schubert für eine Tätigkeit in der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft in Heidelberg über den 31. März 1991 hinaus bis einschließlich 31. Dezember 1991.

Freigestellt:

Mit Wirkung vom 28. Dezember 1990 auf die Dauer von 8 Jahren der Pastor Dr. Uwe Feigel, zuletzt in Neumünster, unter Berufung in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit zum Militärpfarrer als Evangelischer Pfarrer IV bei der Marinefliegerdivision in Kropp-Jagel.

Übernommen:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1991 der Pastor z.A. Gerhard Bothe bei gleichzeitiger Beendigung des privat-rechtlichen Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis als Pastor auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Auftrag zur Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Schiffbek zu Hamburg-Billstedt, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billel – , gilt fort)..



Pastor i.R.

Gottfried Damm

geboren am 17. August 1906 in Aurich
gestorben am 4. November 1990 in Preetz

Der Verstorbene wurde am 30. August 1938 in Nienstedten ordiniert. Anschließend war er Provinzialvikar in Hamburg-Niendorf. Von 1939 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. September 1974 war er Pastor in Schönberg.

Die Nordelbische Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Damm.